

N u t z u n g s- u n d E n t g e l t o r d n u n g für die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Großmehlen

Für die Nutzung der Sporthalle der Gemeinde Großmehlen werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 1

Nutzungszweck, Nutzungsgegenstand

- (1) Die Sporthalle der Gemeinde Großmehlen ist eine öffentliche Einrichtung. In der Nutzung sind die dazugehörenden und erforderlichen Umkleideräume und Sanitäreinrichtungen eingeschlossen.
- (2) Die Sporthalle wird Montag – Freitag von 07:30 - 14:30 Uhr für die Durchführung des Sportunterrichts und der Arbeitsgemeinschaften der Grundschule sowie durch den Kindergarten genutzt.
- (3) Von 15:00 – 23:00 Uhr besteht für Sportvereine, Institutionen und Einwohner der Gemeinde und Fremdnutzer die Möglichkeit der sportlichen Freizeitgestaltung.
- (4) Die Reinigung der Sporthalle erfolgt täglich von 06:00 – 07:30 Uhr.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen über die Nutzung

- (1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sporthalle der Gemeinde Großmehlen ist rechtzeitig beim Bürgermeister, vertreten durch die Sportstättenbeauftragte des Amtes Ortrand, Frau M. Judek, schriftlich zu beantragen.
Termine sind jährlich bis zum 15.11. für das Folgejahr im Amt Ortrand abzugeben.
- (2) Die Sportstättenbeauftragte stellt im Einvernehmen mit Schule, Sportvereine, Institutionen und Einwohner der Gemeinde Großmehlen einen jährlichen Benutzungsplan auf. Im Rahmen des Vereinssports werden Vereine der Gemeinde Großmehlen bei der Vergabe der Sporthalle nach dem Schulsport vorrangig behandelt.
- (3) Die Nutzung endet spätestens um 23:00 Uhr.
- (4) Vor Inanspruchnahme haben sich die Benutzer vom betriebssicheren Zustand der benutzten Geräte sowie der Sporthalle zu überzeugen. Schadhafte Geräte dürfen nicht benutzt werden.
Hier hat eine sofortige Meldung an den Hallenwart, den Gemeindegartenarbeiter Herrn R. Ketzler bzw. eine Eintragung in das Nutzungsbuch zu erfolgen.

- (5) Alle verantwortlichen Personen/ Übungsleiter erhalten für die notwendigen Räumlichkeiten je einen Schlüssel gegen Unterschrift ausgehändigt. Bei Verlust ist eine Aufwandsgebühr von 50,00 € zu entrichten.

§ 3 Aufsicht / Unterhaltung

- (1) Das Nutzungsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn eine verantwortliche Person / Übungsleiter anwesend ist. Die Verantwortlichen und die Übungsleiter der Vereine und deren einzelner Abteilungen sind verpflichtet, ihre Trainingszeiten einzuhalten.

§ 4 Ordnungsvorschriften

Der Nutzer ist verpflichtet:

- dass eine vorschriftsmäßige Nutzung aller Einrichtungsgegenstände und Sportgeräte sowie Anlagen garantiert wird;
- dass ein sauberer Zustand der Halle, Wasch- und Duschräume sowie der Toiletten nach Beendigung der Übungs- und Trainingsstunden gewährleistet wird;
- dass auf sparsamen Wasser- und Energieverbrauch geachtet wird;
- dass Essen und Trinken sowie Rauchen und der Genuss von Alkohol nicht in der Sporthalle erfolgt;
- dass die Sporthalle nur mit sauberen abriebfesten Hallenschuhen („NON MARKING“) betreten wird;
- dass für das Abstellen von Fahrrädern sowie Kleinkrafträdern die dafür vorgesehenen Fahrradständer bzw. Parkplätze im Außenbereich zu nutzen sind (in den Räumen der Sporthalle ist es verboten);
- sich ins ausgelegte Nutzungsbuch einzutragen und festgestellte Mängel einzuschreiben

Für kommerzielle Großveranstaltungen gilt eine gesonderte Regelung.

Die Gemeinde behält sich vor, bei Verschmutzung und nicht ordnungsgemäßer Übergabe die Säuberungsarbeiten dem Nutzer in Rechnung zu stellen.

Der Bürgermeister kann Personen, die gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen haben, den Zutritt zu den Sportanlagen zeitweise oder auf Dauer untersagen.

Das Nutzungsrecht kann ganz oder teilweise aus einem wichtigen Grund entzogen werden.

- Wichtige Gründe sind u.a.:
- Instandsetzungsarbeiten
 - dringender Eigenbedarf
 - Verstöße gegen die Benutzerordnung

§ 5 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle vorsätzlichen und fahrlässigen Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.
- (2) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sporthalle, Räume und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 6 Nutzungsentgelt

- (1) Die Nutzung der Sporthalle ist **kostenfrei** für:
 - alle Jugendlichen des Sportvereins „Aufbau Großkmehlen“ e. V. der Gemeinde Großkmehlen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebes
 - Veranstaltungen der Gemeinde Großkmehlen
- (2) Das Nutzungsentgelt beträgt je angefangene **Stunde** **5,00 €** für:
 - für alle Vereine der Gemeinde Großkmehlen
- (3) Das Nutzungsentgelt beträgt je angefangene **Stunde** **12,00 €** für:
 - Privatnutzung von Einwohnern der Gemeinde und Interessengruppen
 - Schule Ortrand, Kindergärten des Amtes
- (4) Das Nutzungsentgelt beträgt je angefangene **Stunde** **15,00 €** für:
 - Fremdvereine, Institutionen, fremde Personengruppen
- (5) Das Nutzungsentgelt je angefangene Stunde wird auf Halbstundenbasis entsprechend ermittelt.
- (6) Das Nutzungsentgelt wird für die Grundschule Großkmehlen und die Kita „Sonnenschein“ aus den Gesamtausgaben errechnet.
- (7) Für kommerzielle Veranstaltungen erfolgt eine besondere Vereinbarung, die eine streng kostendeckende Entgeltermittlung beinhaltet.

- (8) Für die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen (bei Erfordernis) wird eine kostendeckende Aufwandsgebühr zusätzlich angerechnet.
- (9) Im Nutzungsentgelt sind die Nebenkosten (Energie, Heizung, Wasser u. dgl.) enthalten.
- (10) Ausstattung:

Für das Umrüsten (Auf- und Abbau) von Einrichtungsgegenständen fällt ein nicht unerheblicher Arbeitsaufwand an.

Dazu gehören u.a.:

Reinigen des Sportbelages, Auslegen des Hallenbodens, Aufbau einer Bühne, Aufbau des Tanzparketts, Aufstellen von Tischen und Stühlen.

Für das Bereitstellen von Ausstattungsgegenständen wird ein Entgelt wie folgt erhoben:

- Hallenschutzboden	180,00 €
- Tanzparkett	80,00 €
- Bühne (6m x 4m)	85,00 €
- je Stuhl / Bank	1,25 €
- je Tisch	2,50 €

§ 7

Entgeltspflicht / Fälligkeit

- (1) Entgeltpflichtige sind die Nutzer der Sporthalle der Gemeinde Großkmehlen. Die Nutzer können sowohl natürliche als auch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts sein. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Entgeltspflicht entsteht mit Abschluss des Nutzungsvertrages über die Zuweisung einer Nutzungszeit in der Sporthalle.
- (3) Auch bei Entgeltfreiheit ist der Abschluss eines Nutzungsvertrages erforderlich.
- (4) Bei Stunden- oder Tagesnutzungsverträgen ist das Entgelt innerhalb von 5 Tagen auf das Konto der Gemeinde einzuzahlen.
- (5) Bei längerfristigen Nutzungsverträgen ist das Nutzungsentgelt zum Quartalsende fällig.
- (6) Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich fixierter Nutzung im Nachweisheft.

**§ 8
Inkrafttreten**

Die Nutzungs- und Entgeltordnung über die Benutzung der Sportanlage – Halle - der Gemeinde Großkmehlen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**§ 9
Sonstiges**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag ist

**Amtsgericht Senftenberg
Am Steindamm 8
01968 Senftenberg**

Ortrand, 16.07.2010

Großkmehlen, 16.07.2010

Sickert
Amtsdirektor

Dehmel
Stellvertreterin
des Amtsdirektors

Dr. Müller-Hagen
ehrenamtlicher
Bürgermeister